

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 1

Freiburg i. Br., 11. Januar

1936

Inhalt: Spendung der hl. Firmung. — Aufnahme in die Erzb. Gymnasialkonvikte für das Studienjahr 1936/1937. — Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie und in das Collegium Borromaeum (Erzb. Theologisches Konvikt) für das Studienjahr 1936/1937. — Sammelkollekte. — Reichsbürgerrecht. — Publicatio beneficiorum conferendorum. — Sterbefälle.

(Ord. 2. 1. 1936 Nr. 343.)

Spendung der hl. Firmung.

Im laufenden Jahre wird das heilige Sakrament der Firmung gespendet werden:

1. In den Dekanaten Ettlingen, Offenburg-Land, Kinzigtal, Wiesental, Säckingen, Waldshut, Geislingen, Engen, Hegau und Konstanz.
2. In den Städten Mannheim, Karlsruhe, Heidelberg und Forzheim.

Die Herren Dekane werden ersucht, die Zahl der Firmlinge in den einzelnen Pfarreien zu erheben, Vorschläge über deren Verteilung auf geeignete — auch neue — Firmstationen, bei welchen das Zusammenkommen einer zu großen Zahl von Firmlingen in Rücksicht auf einen würdigen Verlauf der kirchlichen Feier zu vermeiden ist, mit den zuständigen Pfarrgeistlichen zu beraten und das Ergebnis bis zum 15. Februar l. J. hierher zu berichten.

Ferner wolle festgestellt werden, wo Kirchen und Altäre zu konsekrieren sind.

Ueber den genaueren Termin der Firmung wird nach Einlauf der Berichte Verfügung erfolgen.

Freiburg i. Br., den 2. Januar 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 8. 1. 1936 Nr. 265.)

Aufnahme in die Erzb. Gymnasialkonvikte für das Studienjahr 1936/1937.

Die Hochw. Pfarrämter werden veranlaßt, die an uns zu formulierenden Gesuche von Knaben und Jünglingen, welche für das kommende Schuljahr 1936/37 in eines der Erzbischoflichen Gymnasialkonvikte in Freiburg, Konstanz, Raastatt, Tauberbischofsheim oder Sigmaringen aufgenom-

men werden wollen, bis spätestens 1. März d. J. bei dem Rektor des betreffenden Konviktes (nicht hierher) einzureichen.

Die Bittsteller sollen in der Regel das 12. Lebensjahr zurückgelegt haben und wenigstens für die Quarta eines humanistischen Gymnasiums vorbereitet sein.

Den Gesuchen sind beizulegen:

1. der Tauf- und eventuell der Firmschein;
2. der Schein über die erste bzw. zweite Impfung;
3. das letzte Schulzeugnis und ein Zeugnis über den empfangenen Vorbereitungsunterricht;
4. ein vom Pfarramt ausgestelltes Sitten- und Berufszeugnis, für welches das vorgeschriebene Formular von dem betreffenden Rektorate einzuholen ist;
5. falls Studienunterstützungen erhofft werden, ein nach den ebenfalls von den Rektoraten zu beziehenden Vor- drucken ausgestelltes Vermögenszeugnis.

Bei der großen Bedeutung der unter 4 genannten pfarramtlichen Zeugnisse wollen dieselben von den hochw. Herren mit besonderer Sorgfalt ausgestellt werden. Die Rektorate sind von uns angewiesen, ungenügende oder mangelhaft ausgestellte Zeugnisse nicht anzunehmen. Die Aufnahme von Böglingen kann dadurch verzögert oder vereitelt werden.

Die Vorbereitung für die Aufzunehmenden soll die volle Reife für die in Frage kommende Klasse erreichen. Unzulängliche Vorbereitungen schaden dem Fortkommen der Schüler und können unter Umständen die Erreichung des erstrebten Berufszieles unmöglich machen.

Wir ersuchen die Pfarrämter und Religionslehrer, diejenigen Schüler anderer höherer Lehranstalten, welche auf den geistlichen Beruf aspirieren, frühzeitig zum Uebergang an ein humanistisches Gymnasium zu veranlassen, da sie

andernfalls die fehlenden Sprachstudien in einer vor den staatlichen Behörden abzulegenden Ergänzungsprüfung nachzuweisen haben, was mit erheblichem Zeit- und Kostenaufwand verbunden ist. Denn diese Kenntnisse können nicht neben den theologischen Studien erworben werden.

Gemäß der im Erlaß vom 13. Dezember 1932 Nr. 15 622 (Anzeigebblatt 1932 Nr. 37, S. 398) bekanntgegebenen Verfügung des Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 12. November 1931, mögen die Geistlichen, welche Knaben ihrer Pfarrgemeinden für das kommende Schuljahr den Gymnasien zuführen und in eines der Erzbischöflichen Gymnasialkonvikte aufgenommen wissen wollen, möglichst bald die Rektorate der betr. Konvikte über Zahl, Namen und die für die Aufnahme in Frage kommenden Klassen kurz verständigen.

Wohl ist seit mehreren Jahren der Andrang von Abiturienten zum theologischen Studium außergewöhnlich groß. Es sind jedoch verschiedene Anzeichen dafür vorhanden, daß es sich hier nicht um eine Erscheinung von langer Dauer handeln wird. Wenigstens ist die Besetzung der Erzbischöflichen Gymnasialkonvikte zur Zeit eine auffallend schwache. Wir ersuchen und ermahnen deshalb die hochw. Herren Geistlichen, den Knaben ihrer Gemeinden bezw. Schulen, welche Eignung und Neigung zum priesterlichen Beruf an den Tag legen, ihre aufmerksame Förderung angebedeihen zu lassen und sie überall da, wo dies die Verhältnisse geboten oder auch nur besonders empfehlenswert erscheinen lassen, den Erzbischöflichen Gymnasialkonvikten zuzuführen.

Freiburg i. Br., den 8. Januar 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 9. 1. 1936 Nr. 283.)

Aufnahme unter die Kandidaten der Theologie und in das Collegium Borromaeum (Erzbischöfliches Theologisches Konvikt) für das Studienjahr 1936/1937.

Die Abiturienten, welche sich dem Studium der Theologie zur Vorbereitung auf den Kirchendienst in der Erzdiözese zuwenden wollen, haben bis spätestens 15. Februar d. Js. ein im Texte an das Erzbischöfliche Ordinariat gerichtetes, aber auf dem Umschlage an die Direktion des Collegium Borromaeum adressiertes Gesuch um Aufnahme

unter die Kandidaten der Theologie der Erzdiözese und in das Collegium Borromaeum einzusenden. Wird beabsichtigt, das theologische Studium an einer auswärtigen Lehranstalt zu beginnen bezw. ganz durchzuführen, so ist hierzu unsere vorherige Genehmigung erforderlich und ebenfalls durch die Direktion des Collegium Borromaeum bei uns einzuholen. Philosophische und theologische Studien, die ohne diese Zustimmung unternommen werden, vermögen wir nicht anzuerkennen.

Dem Gesuch um Aufnahme ist beizulegen:

1. Tauf- und Firmzeugnis;
2. ein eigenhändig geschriebener Lebenslauf;
3. sämtliche Tertialzeugnisse aus UI und OI in beglaubigten Abschriften;
4. das Abiturientenzeugnis eines humanistischen Gymnasiums in vollständiger, beglaubigter Abschrift. Ist solches bis zu obigem Eingabetermin nicht erhältlich, so muß es sofort nach Empfang nachgeliefert werden;
5. ein verschlossenes pfarramtliches Sitten- und Berufszeugnis, ausgestellt vom Pfarramt des Wohnortes. Das Formular dafür ist von dem Bewerber unter Angabe des zuständigen Heimatpfarramtes bei der Direktion des Collegium Borromaeum zu beantragen.
6. ein verschlossenes Sitten- und Charakterzeugnis des Religionslehrers seitens der Abiturienten, welche nicht einem Gymnasialkonvikt angehörten;
7. ein Attest des Bezirksarztes, welches von diesem direkt an die Direktion des Collegium Borromaeum einzusenden ist. Die Untersuchung muß aufgrund eines von uns aufgestellten Fragebogens vorgenommen werden. Der Fragebogen ist von der Direktion des Collegium Borromaeum einzufordern;
8. falls Ermäßigung des jährlichen Verpflegungsbetrages von M. 500.— gewünscht wird, ist ein Vermögenszeugnis, dessen Formular bei der Direktion des Collegium Borromaeum einzuholen ist, miteinzureichen.

Der Nachweis der Vorkenntnisse im Hebräischen ist im Abiturientenzeugnis oder in einem besonderen gleichwertigen, behördlichen Zeugnis zu erbringen. Abiturienten von Realgymnasien oder Oberrealschulen können die theologischen Studien erst nach Absolvierung der Ergänzungsprüfungen in Griechisch bezw. auch in Latein an einem humanistischen Gymnasium beginnen.

Wir verweisen die Abiturienten genannter Realanstalten an den von uns autorisierten sprachlichen Vorkurs an der Lender'schen Lehranstalt in Sasbach, welcher eine besonders günstige Möglichkeit bietet, sich auf die sprachlichen Ergänzungsprüfungen vorzubereiten. Nähere Auskunft hier-

über erteilt die Direktion des Collegium Borromaeum. Sämtlichen Abiturienten von Realanstalten, welche sich nach Erlangung der humanistischen Reife dem Studium der Theologie zuwenden wollen, wird in ihrem Interesse dringend empfohlen, ihre Zeugnisse im oben genannten Umfang durch die Konviktsdirektion bei uns vorlegen und ihre allgemeine Berufsreife vorprüfen zu lassen.

Die philosophischen und theologischen Studien umfassen in der Erzdiözese gemäß den Vorschriften des Kanonischen Rechtes (can. 1365) und in Übereinstimmung mit der Praxis der überwiegenden Mehrheit der deutschen Diözesen zehn Semester an der Universität und in einem theologischen Collegium und zwei im Erzbischöflichen Priesterseminar, somit im gesamten sechs Jahre.

Die Pfarrämter und Religionslehrer werden beauftragt, die Abiturienten, welche Theologie studieren und sich dem priesterlichen Berufe zuwenden wollen, auf diese Verordnung aufmerksam zu machen.

Freiburg i. Br., den 9. Januar 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 3. 1. 1936 Nr. 56.)

Sammelkollekte.

Wir ordnen an, daß am Sonntag, den 2. Februar d. Js. in allen Pfarr- und Kuratienkirchen eine allgemeine Sammelkollekte für folgende Zwecke abgehalten wird:

1. Für den St. Raphaels-Verein, der sich zur Aufgabe gestellt hat, den Katholiken, die durch die Ungunst der Zeitverhältnisse zur Auswanderung gezwungen sind, bei ihrer Uebersiedelung über See mit Rat und Tat beizustehen.

2. Für den St. Josefs-Missionsverein und den Reichsverband für die katholischen Auslandsdeutschen. Die beiden Verbände sind finanziell sehr in Anspruch genommen und bedürfen dringend der Unterstützung, um die von ihnen geleiteten Werke der religiösen Fürsorge für die katholischen Auslandsdeutschen aufrecht zu erhalten.

3. Für die Deutsche Kriegsgräberfürsorge z. Hd. des Landesverbandes Baden des Volkshundes „Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. in Karlsruhe“.

4. Für die Borromäusvereine der Erzdiözese, welche durch Bereitstellung und Verbreitung guter, billiger Bücher und Lektüre tatkräftige Unterstützung verdienen.

5. Für unvorhergesehene und notwendige

Hilfsmaßnahmen und dringliche Notfälle, die im Laufe des Jahres Beihilfen verlangen.

Die Geistlichen wollen die Kollekte den Gläubigen von der Kanzel empfehlen und die Erträgnisse an die Erzbischöfliche Kollektur in Freiburg i. Br. (Postcheckkonto Nr. 2379 Amt Karlsruhe) überweisen.

Freiburg i. Br., den 3. Januar 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 3. 1. 1936 Nr. 100.)

Reichsbürgerrecht.

Wir bringen nachstehend das Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 (RGBl. I S. 1146) sowie Bestimmungen aus der 1. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (RGBl. I S. 1333 f.) zur Kenntnis.

Die 2. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 21. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1524 f.) bestimmt, wer als Beamter im Sinne des § 4 Abs. 2 und wer als Träger eines öffentlichen Amtes im Sinne des § 4 Abs. 1 der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz zu gelten hat.

Da die Angelegenheiten der Religionsgesellschaften dadurch nicht berührt werden, beschränken wir uns auf diesen Hinweis.

Freiburg i. Br., den 3. Januar 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

*

1. Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935.

Der Reichstag hat einstimmig das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Staatsangehöriger ist, wer dem Schutzverband des Deutschen Reiches angehört und ihm dafür besonders verpflichtet ist.

(2) Die Staatsangehörigkeit wird nach den Vorschriften des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes erworben.

§ 2

(1) Reichsbürger ist nur der Staatsangehörige deutscher oder artverwandten Blutes, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem deutschen Volk und Reich zu dienen.

(2) Das Reichsbürgerrecht wird durch Verleihung des Reichsbürgerbriefes erworben.

(3) Der Reichsbürger ist der alleinige Träger der vollen politischen Rechte nach Maßgabe der Gesetze.

§ 3

Der Reichsminister des Innern erläßt im Einver-

nehmen mit dem Stellvertreter des Führers die zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

2. Aus der ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz. Vom 14. November 1935.

Auf Grund des § 3 des Reichsbürgergesetzes vom 15. September 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 1146) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Bis zum Erlaß weiterer Vorschriften über den Reichsbürgerbrief gelten vorläufig als Reichsbürger die Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes, die beim Inkrafttreten des Reichsbürgergesetzes das Reichstagswahlrecht besessen haben, oder denen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht verleiht.

(2) Der Reichsminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Führers das vorläufige Reichsbürgerrecht entziehen.

§ 2

(1) Die Vorschriften des § 1 gelten auch für die staatsangehörigen jüdischen Mischlinge.

(2) Jüdischer Mischling ist, wer von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt, sofern er nicht nach § 5 Abs. 2 als Jude gilt. Als volljüdisch gilt ein Großelternanteil ohne weiteres, wenn er der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat.

§ 3

Nur der Reichsbürger kann als Träger der vollen politischen Rechte das Stimmrecht in politischen Angelegenheiten ausüben und ein öffentliches Amt bekleiden. Der Reichsminister des Innern oder die von ihm ermächtigte Stelle kann für die Uebergangszeit Ausnahmen für die Zulassung zu öffentlichen Ämtern gestatten. Die Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften werden nicht berührt.

§ 4

(1) Ein Jude kann nicht Reichsbürger sein. Ihm steht ein Stimmrecht in politischen Angelegenheiten nicht zu; er kann ein öffentliches Amt nicht bekleiden.

(2) Jüdische Beamte treten mit Ablauf des 31. Dezember 1935 in den Ruhestand. Wenn diese Beamten im Weltkrieg an der Front für das Deutsche Reich oder für seine Verbündeten gekämpft haben, erhalten sie bis zur Erreichung der Altersgrenze als Ruhegehalt die vollen

zuletzt bezogenen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge; sie steigen jedoch nicht in Dienstaltersstufen auf. Nach Erreichung der Altersgrenze wird ihr Ruhegehalt nach den letzten ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen neu berechnet.

(3) Die Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften werden nicht berührt.

(4) Das Dienstverhältnis der Lehrer an öffentlichen jüdischen Schulen bleibt bis zur Neuregelung des jüdischen Schulwesens unberührt.

§ 5

(1) Jude ist, wer von mindestens drei der Rasse nach volljüdischen Großeltern abstammt. § 2 Abs. 2 Satz 2 findet Anwendung.

(2) Als Jude gilt auch der von zwei volljüdischen Großeltern abstammende staatsangehörige jüdische Mischling,

- a) der beim Erlaß des Gesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehört hat oder danach in sie aufgenommen wird,
- b) der beim Erlaß des Gesetzes mit einem Juden verheiratet war oder sich danach mit einem solchen verheiratet,
- c) der aus einer Ehe mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 1146) geschlossen ist,
- d) der aus dem außerehelichen Verkehr mit einem Juden im Sinne des Absatzes 1 stammt und nach dem 31. Juli 1936 außerehelich geboren wird.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Feldhausen, decanatus Veringen.

Patronus Fredericus princeps de Hohenzollern, ad quem petitiones intra 14 dies dirigendae sunt.

Inneringen, decanatus Veringen.

Patronus princeps de Fuerstenberg. Petitiones intra 14 dies camerae aulicae principis in urbe Donaueschingen proponendae sunt.

Sterbfälle.

29. Dez.: Richard Bepf, Pfarrer a. D. in Engen.

7. Jan.: Eugen Bögele, Stadtpfarrer in Freiburg-Bähringen, † in Konstanz, Konstanzer Hof.

R. I. P.

